GESUND IST GESÜNDER.

Rentenversicherung in Deutschland

>> Gesund ist, wenn einen Zukunftssorgen nicht mehr sorgen. <<

In Deutschland sind – so wie in Österreich – fast alle Erwerbstätigen in der Rentenversicherung pflichtversichert. Auch ein Österreicher, der in Deutschland eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, wird von der Versicherungspflicht erfasst, selbst wenn er seinen Wohnsitz in Österreich hat. Man erwirbt dadurch Versicherungszeiten, die bei der späteren Pensionierung berücksichtigt werden können.

Die europäischen Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit* garantieren für den Pensionssektor die

- **Berücksichtigung von Versicherungszeiten für den Anspruchserwerb und**
- **Überweisung von Zahlungen in den EWR.**

Welche Renten gezahlt werden

1. Altersrenten

Bei Erreichen bestimmter Altersgrenzen sind folgende Leistungen vorgesehen:

- **Altersrenten** für Frauen für Geburtsjahrgänge vor 1952
- **Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit** für Geburtsjahrgänge vor 1952
- **Altersrenten für schwerbehinderte Menschen**
- **Altersrenten für langjährig Versicherte**
- **Altersrenten für besonders langjährig Versicherte ab dem 63. Lebensjahr ohne Abschläge** (stufenweise Anhebung ab Geburtsjahrgang 1953 bis zum 65. Lebensjahr)
- **Regelaltersrenten**

Seit dem Jahr 2012 wird das Eintrittsalter für die Regelaltersrente schrittweise bis zum 67. Lebensjahr hinaufgesetzt. Die Altersgrenzen der vorzeitigen Altersrenten werden unter Berücksichtigung einer Vertrauensschutzregelung stufenweise – abhängig vom Geburtsmonat und Geburtsjahr – angehoben. Die vorzeitigen Altersrenten können gegen Rentenkürzungen in Anspruch genommen werden. Für diese Rentenminderung besteht jedoch eine Ausgleichsmöglichkeit. Bei Altersrenten vor Vollendung des Regelrentenalters sind bestimmte Hinzuverdienstgrenzen einzuhalten. Auf Grund der zahlreichen Übergangsbestimmungen im deutschen Rentenrecht empfehlen wir Ihnen für konkrete Auskünfte zu Ihrem (frühest möglichen) Rentenalter, mit dem zuständigen Rentenversicherungsträger in Deutschland Kontakt aufzunehmen.

2. Renten wegen Erwerbsminderung

Es kann entweder eine Rente wegen

- teilweiser Erwerbsminderung oder
- voller Erwerbsminderung

gezahlt werden. Ob und welche Rente gebührt, richtet sich nach dem Leistungsvermögen des Versicherten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Höhe der Renten ist auch abhängig von einem allfällig erzielten Hinzuverdienst.

3. Renten für Hinterbliebene

Stirbt ein Ehepartner, so besteht Anspruch auf

- Witwen-/Witwerrente und
- Waisenrente.

Es handelt sich dabei um Leistungen, die – so wie in Österreich – vom Anspruch des Verstorbenen abgeleitet werden und beiden Ehepartnern unter denselben Voraussetzungen und in derselben Höhe zustehen. Unter bestimmten Bedingungen werden Witwen-/Witwerrenten auch an Geschiedene gezahlt.

Ebenso kann für überlebende Partner aus eingetragenen Lebenspartnerschaften Anspruch auf Witwen-/Witwerpension bestehen.

4. Erziehungsrenten

Die Erziehungsrente ist eine Rente wegen Todes, obwohl sie sich aus der eigenen Versicherung des Anspruchsberechtigten herleitet. Anspruch haben Versicherte, deren Ehe nach dem 30. Juni 1977 geschieden wurde, bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze. Die Rente soll einen, durch den Tod der geschiedenen Ehegatten, weggefallenen Unterhaltsanspruch wegen Kindererziehung ersetzen.

* Mit 1. Mai 2010 wurden die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 durch die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 abgelöst.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zum Beispiel Unternehmer(innen). Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral. Eigentümer, Verleger und Herausgeber: Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 05 08 08, www.svagw.at, /svagw, Druck: SVD Büromanagement GmbH

Weiters kann auch nach Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Anspruch auf Erziehungsrente bestehen.

Erfüllung der Wartezeit

Für jede Rente ist eine bestimmte Wartezeit notwendig. Unter Wartezeit versteht man eine Mindestversicherungszeit. Für die Erfüllung der Wartezeit werden die in Österreich und in Deutschland zurückgelegten Versicherungszeiten jedenfalls zusammengerechnet.

Die Wartezeit beträgt bei

- Regelaltersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung und Hinterbliebenenrenten
  – 60 Versicherungsmonate.*
- Altersrenten für Frauen, Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeitarbeit
  – 180 Versicherungsmonate.*
- Altersrenten für schwerbehinderte Menschen und langjährige Versicherte
  – 420 Versicherungsmonate.**
- Altersrenten für besonders langjährige Versicherte
  – 540 Versicherungsmonate. ***

Zwischenstaatliche Leistungsfeststellung

Antrag erforderlich

Eine Rente wird nur über Antrag gezahlt. Es ist aber nicht notwendig, in jedem Vertragsstaat gesondert eine Leistung zu beantragen. Es genügt, bei der Antragstellung mit möglichst präzisen Angaben**** darauf hinzuweisen, dass man auch im Ausland Versicherungszeiten erworben hat. Bei einer Antragstellung in Österreich nimmt die SVA mit dem deutschen Versicherungsträger Kontakt auf und leitet ein „Zwischenstaatliches Pensionsfeststellungsverfahren“ ein.

* Für die Wartezeit von 60 und 180 Monaten zählen Beitragszeiten (Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge), Ersatzzeiten, Zeiten aus einem Versorgungsausgleich oder Rentensplitting und Zeiten aus Zuschlägen für eine geringfügige nicht versicherungspflichtige Beschäftigung (450-Euro-Job).

** Für die Wartezeit von 420 Monaten zählen zusätzlich Anrechnungszeiten (z.B. Schul- und Studienzeiten, Zeiten der Krankheit bzw. Arbeitslosigkeit) und Berücksichtigungszeiten.

*** Für die Wartezeit von 540 Monaten zählen Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, Ersatzzeiten, Zeiten aus Zuschlägen für eine geringfügige nicht versicherungspflichtige Beschäftigung (450-Euro-Job), Berücksichtigungszeiten, Zeiten für die freiwillige Beiträge geleistet wurden (unter bestimmten Voraussetzungen) und Zeiten des Bezuges von Arbeitslosen-, Kranken- bzw. Übergangsgeld. Nicht berücksichtigt werden u.a. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe, Zeiten aus einem Versorgungsausgleich oder Rentensplitting und bestimmte Anrechnungszeiten (z.B. wegen Schulbesuch).

**** Versicherungs-, Arbeitsbestätigungen etc.

Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen

Ob eine Leistung gebührt, beurteilt jeder Versicherungsträger nach seinen Rechtsvorschriften. Dabei kann der Fall eintreten, dass die Voraussetzungen in einem Staat erfüllt sind, während nach den Rechtsvorschriften des anderen Staates kein oder noch kein Leistungsanspruch besteht.

Österreichische Pension

Sind die Pensionsvoraussetzungen in Österreich nur mit deutschen Versicherungszeiten erfüllt, wird die österreichische Pension so berechnet, als ob **sämtliche** Versicherungszeiten – also auch die deutschen Zeiten – in Österreich zurückgelegt worden wären.

Die Bemessungsgrundlage der Teilpension wird allerdings nur aus österreichischen Versicherungszeiten gebildet. Diese als „fiktive Vollpension“ bezeichnete Leistung wird nun im Verhältnis der österreichischen Versicherungszeiten zur Gesamtversicherungszeit gekürzt (Teilpension).

Anders sieht es aus, wenn sämtliche Pensionsvoraussetzungen mit österreichischen Versicherungszeiten erfüllt werden können. In diesem Fall wird eine ausschließlich mit inländischen Zeiten berechnete Pension ermittelt und ausgezahlt, soferne nicht die vorhin beschriebene Berechnungsvariante zu einem besseren Ergebnis führt („Günstigkeitsprüfung“).

Deutsche Rente

Die Höhe der deutschen Rente ist in erster Linie von der Dauer der Beschäftigung und der Höhe des erzielten Entgelts abhängig. Auch in Deutschland kommt es aufgrund der EU-Vorschriften – analog zur Berechnung der österreichischen Pension – zu einer Günstigkeitsprüfung.

Kontaktstellen in der BRD

Deutsche Rentenversicherung Bund
Ruhrstraße 2
D – 10704 Berlin-Wilmersdorf
Tel. 0049–30/865-0
E-Mail: drv@drv-bund.de
www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd
Thomas-Dehler-Straße 3
D – 81729 München
Tel. 0049–89/67 81-0
E-Mail:Service@drv-bayernsued.de
www.deutsche-rentenversicherung-bayernsued.